



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 84 51
akvb.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Erwin Sommer
+41 31 633 84 82
erwin.sommer@be.ch

Unsere Referenz: 2020.BKD.1588 / 953170

01. Februar 2022

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Bewilligung eines Sonderpools "Spezialaufgabe Unterstützung Contact Tracing" für die Volksschule des Kantons Bern gemäss Artikel 94 LAV¹

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a LAV kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsprozenten bewilligen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Corona Pandemie führt zu häufigen Ausfällen von Lehrpersonen wegen Krankheit oder Quarantäne. Die Schulleitungen sind durch diese Ausfälle mit der Sicherstellung des Präsenzunterrichts stark gefordert. Diese Aufgabe ist Teil ihres Berufsauftrages gemäss Artikel 89 LAV.
- 2.2 Die Schulleitungen der Volksschule sind vom Kantonsarztamt (KAZA) aufgefordert, das kantonale Contact Tracing bei der Einschätzung von Quarantänemassnahmen zu unterstützen, wenn es zu Covid-19-Erkrankungen an der Schule kommt. Die Unterstützung ist organisatorischer Art und beinhaltet nicht Nachverfolgungen der Kontakte von erkrankten Personen. Diese Aufgabe gehört nicht mehr zum Berufsauftrag der Schulleitungen. Es handelt es sich um eine Spezialaufgabe gemäss Artikel 90 LAV.
Den Schulleitungen werden für diese Arbeiten zusätzliche Beschäftigungsprozente in Form von Einzellektionen zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Für zusätzliche Arbeiten in Verbindung mit den breiten Tests in den Schulen werden auch Beschäftigungsprozente in Form von Einzellektionen zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Eine Einzellektion entspricht einem Zeitaufwand von neunzig Minuten (entsprechend Vor- und Nachbereitung, sowie Durchführung einer Unterrichtslektion).
- 2.5 Die zuständigen Schulinspektorate entscheiden auf Anfrage der Schulleitung über die Anzahl der Einzellektionen und Dauer der Bewilligung. Als Grundregel für die Vergabe von Lektionen gilt: Schulen ohne breiten Tests: 10% des Schulleitungspools werden in Lektionen umgerechnet (Bsp. 70% Schulleitungspool ergeben 7% Kontingent resp. 2 Lektionen pro Woche, was 3 Arbeitsstunden

¹ Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0).

pro Woche entspricht) Für kleine Schulen kann ein Sockelbeitrag von einer Lektion pro Woche bewilligt werden.

Zusätzlich für Schulen mit breiten Tests ab 10.1.2022: Für den Initialaufwand 1 Lektion für die beauftragte Lehrperson. Für die Durchführung 0.5 Lektionen pro teilnehmende Klasse und Woche.

2.6 Die Schulleitung hat folgende Möglichkeiten, die Einzellektionen einzusetzen:

- Sie übernimmt diese Spezialaufgabe selbst und entlastet sich von einer allfällig vorhandenen Unterrichtstätigkeit durch eine Stellvertretung.
- Sie übernimmt diese Spezialaufgabe selbst und lässt sich die Einzellektionen auszahlen.
- Sie delegiert diese Spezialaufgabe an eine geeignete Person, die sich die Lektionen auszahlen lässt.

2.7 Die Mittel werden über die ordentlichen Kredite für die Lehrerinnen- und Lehrerbesoldung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Verfügung gestellt und unterstehen der Lastenverteilung.

2.8 Der Sonderpool wird befristet bis 31. Juli 2022.

2.9 Die vorliegende Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

3. Dispositiv

Das AKVB, gestützt auf die Ausgangslage und die Erwägungen,

verfügt:

1. Es wird ein Sonderpool für die Spezialaufgabe «Unterstützung des kantonalen Contact Tracing» bis 31. Juli 2022 bewilligt.
2. Der Sonderpool wird in Beschäftigungsprozenten in Form von Einzellektionen à 90 Minuten Arbeit festgelegt. Diese werden gemäss Ansatz A (gemäss Anhang 1 LADV) für Einzellektion mit CHF 71.-- entschädigt.
3. Die Schulinspektorate weisen den Schulleitungen auf Anfrage für eine befristete Zeit die nötige Anzahl Einzellektionen zu.
4. Die Allgemeinverfügung vom 26. Oktober 2021 wird aufgehoben.
5. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Erwin Sommer
Vorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.